

## **STELLUNGNAHME**

zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen (Landeswärmeplanungsgesetz NRW – LWPG)

Verbändeanhörung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE)

Düsseldorf, 24. Juli 2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 293.000 Beschäftigten wurden 2020 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 16 Milliarden Euro investiert.

In Nordrhein-Westfalen sind 333 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 4 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 46 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 72.000 Beschäftigte.

#### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des "Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes".

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · Elisabethstr. 16 · 40217 Düsseldorf Fon +49 211 159243-11 · Fax +49 211 159243-19 · Ig-nrw@vku.de · www.vku-nrw.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.





Die VKU-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen (VKU NRW) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) für ein Gesetz zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen (Landeswärmeplanungsgesetz NRW – LWPG) Stellung zu nehmen.

## Vorbemerkungen

Der VKU NRW begrüßt die ambitionierte Zielsetzung des Gesetzentwurfs, in den kommenden Jahren NRW-weit Wärmepläne zu erstellen. Wärmepläne schaffen Investitions- und Planungssicherheit für die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der kommunalen Strom-, Gas- und Wärmenetze und stellen damit das Leitinstrument für die kosteneffiziente und sozialverträgliche Umsetzung der Wärmewende dar. Aus Sicht des VKU NRW ist es richtig, diese Planungsaufgabe in die Verantwortlichkeit der Städte und Gemeinden zu übertragen.

Die kommunalen Energieversorger und Netzbetreiber sind die zentralen Akteure im Prozess der Wärmeplanung: Sie verfügen über das für eine integrierte Energieinfrastrukturplanung erforderliche Fachwissen, die notwendigen Kenntnisse über die örtlichen Gegebenheiten und bringen sich gestaltend in den Prozess der Planerstellung und -umsetzung ein. Wichtig bei der Durchführung der Wärmeplanung in den Kommunen ist, dass die Infrastrukturbetreiber die Entscheidungshoheit über ihre Netze behalten und die Netzplanungen für Wärme, Gas und Strom berücksichtigt werden und damit in die Entscheidungsfindung der Kommunen einfließen. Die kommunalen Energieversorger und Netzbetreiber sind daher im Prozess der Planerstellung kontinuierlich einzubinden – sofern sie die Wärmeplanung im Auftrag der Kommunen nicht ohnehin selbst erstellen.

Die Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs ergeben sich im Wesentlichen aus dem WPG, an dem sich das LWPG orientiert. Allerdings wurde im Rahmen der Aufstellung des Gesetzes teilweise auch öffentlich seitens der Landesregierung zugesichert, dass keine zusätzlichen Verpflichtungen für Kommunen in NRW über das WPG hinaus geschaffen werden sollen (sog. 1:1-Umsetzung). Hiervon weicht der Gesetzentwurf in einigen Punkten allerdings ab und schafft dabei neue bürokratische Hürden.

Positiv zu bewerten sind aus Sicht des VKU NRW im Einzelnen insbesondere die Erleichterungen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern. Dringenden Nachbesserungsbedarf sehen wir hingegen insbesondere bei der Bewertung der Wärmepläne von Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnern, bei der Anerkennung bestehender Wärmepläne sowie bei den Auskunftspflichten für die Erstellung von Wärmeplänen.





Mit dem Ziel, allen an der Wärmewende beteiligten Akteuren eine Plattform zum Austausch und zur Diskussion zu bieten, regen wir im Übrigen die Gründung eines unabhängigen Wärmewendebeirats beim MWIKE an. Der Beirat sollte die mit der Wärmewende verbundenen Themen aufgreifen und die Wärmepolitik in NRW beratend begleiten. Der VKU NRW steht für eine Mitarbeit in einem solchen Gremium gerne zur Verfügung.

## Stellungnahme zu den Regelungen im Einzelnen

# Zu § 3 LWPG-E Zuständige Stellen, Pflicht zur Wärmeplanung und Umsetzungsfristen

Die Aufgabe der Durchführung einer Wärmeplanung wird in § 3 LWPG-E in eigener Verantwortung auf die Kommunen übertragen, was der VKU NRW ausdrücklich begrüßt. Die Städte und Gemeinden übernehmen damit eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der Wärmewende.

Stadtwerke bzw. kommunal geprägte Energieversorger sind die Schlüsselpartner bei der Planung der Wärmewende. In zahlreichen Fällen wurden sie bereits von den Kommunen mit der Durchführung der Wärmeplanung beauftragt. Um nochmals klarzustellen, dass die Kommunen auch "Dritte" wie Energieversorgungsunternehmen und Wärmenetzbetreiber mit der Durchführung der Wärmeplanung betrauen können, schlagen wir vor, § 3 Abs. 1 LWPG-E um den nachfolgenden, hervorgehobenen Satz aus § 6 WPG zu ergänzen.

§ 3 (1): Planungsverantwortliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9 des Wärmeplanungsgesetzes und für die Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes verantwortliche Rechtsträger sind die Gemeinden. Sie nehmen diese Pflicht und die Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Sie können zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgabe Dritte beauftragen.

So kann Klarheit und Transparenz geschaffen und Rechtsunsicherheiten – auch in Kommunen, die bereits Energieversorgungsunternehmen oder Wärmenetzbetreiber mit der Wärmeplanung beauftragt haben – vermieden werden.

Damit Kommunen und kommunale Unternehmen ihre Schlüsselfunktionen bei der Wärmewende erfüllen können, müssen neben den planerischen und infrastrukturellen auch die finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden. Dies betrifft die Erstellung der Wärmepläne in den kommenden Jahren, vor allem aber den erforderlichen Umbau der Wärmeversorgungsinfrastruktur in den kommenden Jahrzenten.

Unmittelbarer Handlungsbedarf besteht mit Blick auf das LWPG bei der finanziellen Förderung der Wärmepläne. Kommunen, die bereits mit der Wärmeplanung begonnen und dabei über die Kommunalrichtlinie gefördert werden, droht eine Rückforderung der Fördergelder, sobald das LWPG in Kraft tritt. Hier muss dringend eine rechtssichere





Lösung gefunden werden, die eine Rückforderung von Fördergeldern verhindert, ohne die Konnexitätszahlungen in Frage zu stellen. Insoweit schließen wir uns der Argumentation und Forderung in der Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände an.

§ 3 Abs. 6 LWPG-E bestimmt die Kommunen außerdem als zuständige Stelle für mögliche Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet. Aus Sicht des VKU sollten die örtlichen Netzbetreiber aufgrund ihrer detaillierten Kenntnisse der lokalen Netzinfrastrukturen in diese Entscheidungen mit einbezogen werden. Wir regen daher die Normierung einer obligatorischen Abstimmung mit dem Netzbetreiber an.

### Zu § 4 LWPG-E Anerkennung bestehender Wärmepläne

Bereits bestehende Wärmepläne von Gemeinden, die frühzeitig und ohne gesetzliche Verpflichtung mit der Wärmeplanung begonnen haben, können gemäß § 4 LWPG-E anerkannt werden. Damit wird die entsprechende Vorgabe in § 5 Abs. 2 WPG auf Landesebene umgesetzt. Das gewährt Planungssicherheit und vermeidet unnötige Doppelarbeiten. Im Grundsatz wird die Regelung daher vom VKU NRW begrüßt.

Die vorgesehene Übermittlung der Wärmebestandspläne an das LANUV sowie die Prüfung der Pläne auf die Vergleichbarkeit mit den Anforderungen des WPG durch das LANUV geht allerdings über die Regelung des § 5 Abs. 2 WPG weit hinaus. § 5 Abs. 2 WPG bestimmt, dass die wesentliche Vergleichbarkeit *anzunehmen* ist, wenn die Erstellung des Wärmeplans Gegenstand einer Förderung aus Mitteln des Bundes oder eines Landes war oder nach den Standards der in der Praxis verwendeten Leitfäden erfolgt ist. Eine Übermittlung an und Prüfung durch Behörden des Landes wird ausdrücklich nicht verlangt. Wir bitten daher darum, diese unnötigen und bürokratischen Vorgaben ersatzlos zu streichen. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auf den Entwurf für ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 20.06.2024 hinzuweisen, der eine deutlich unbürokratischere Anerkennung von Bestandsplänen ohne zusätzliche Informations- und Prüfpflichten vorsieht.

Sollte an der Kontrolle von Wärmebestandsplänen durch das LANUV festgehalten werden, regen wir vorsorglich an, die Frist zur Prüfung bestehender Wärmepläne durch das LANUV, die gemäß § 4 Abs. 4 LWPG-E sechs Monate umfasst, auf drei Monate zu verkürzen. Eine Prüfung innerhalb von sechs Monaten halten wir mit Blick auf die Fristen zur Abgabe der Wärmepläne für zu lang. Eine Prüfung innerhalb von drei Monaten gäbe den Kommunen mehr Zeit, um im Falle einer Bemängelung Korrekturen vorzunehmen. Die gilt insbesondere für große Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern, die bekanntlich bereits bis zum 30.06.2026 ihre Wärmeplanung abgeschlossen haben müssen.

Darüber hinaus sollten dann die Abgabefristen nach § 4 Abs. 2 S. WPG entsprechend des nachfolgenden Formulierungsvorschlags mittels Fiktion gewahrt werden. Insbesondere große Gemeinden, die bereits mit der Wärmeplanung begonnen haben bzw. diese vor





den gesetzlichen Regelungen erstellt haben, sollte diese Vorarbeit nicht zum Nachteil gereichen, indem ihnen bei negativem Ergebnis der Anerkennungsprüfung nur eine kurzes Zeitfester zur Überarbeitung verbleibt. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung vor:

§ 4 (5) (neu einzufügen): Mit rechtzeitiger Übermittlung der Wärmepläne nach Absatz 1 und 2 gelten die Abgabefristen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Wärmeplanungsgesetzes als gewahrt.

### Zu § 5 LWPG-E Vereinfachtes Verfahren

Gemeinden unter 10.000 Einwohnern können gemäß § 5 LWPG-E das vereinfachte Verfahren nach § 22 WPG anwenden. Damit sind wesentliche Erleichterungen bei der Erstellung von Wärmeplänen verbunden. Aus Sicht des VKU NRW sind diese Vereinfachungen für kleine Kommunen zu begrüßen.

Folgerichtig wäre es jedoch, kleine Gemeinden auch von der Pflicht zu befreien, beplante Teilgebiete mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial darzustellen. Nach § 5 Abs. 4 LWPG-E sind keine Verbrauchsdaten für die Bestandsanalyse notwendig. Jedoch sind nach § 18 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 WPG Gebiete mit einem hohen Anteil an Gebäuden mit einem hohen spezifischen Endenergieverbrauch für Raumwärme, in denen Maßnahmen zur Reduktion des Endenergiebedarfs besonders geeignet sind, zu ermitteln. Die Befreiung von der Pflicht zur Erhebung von Verbrauchsdaten nach § 5 Abs. 4 LWPG-E würde ins Leere laufen, wenn diese für die Entscheidung, ob es sich um ein Gebiet mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial handelt, doch notwendig sind.

Obwohl § 22 WPG die Möglichkeit eröffnet, sieht § 5 LWPG-E keine Reduzierung des Beteiligtenkreises vor. Aus Gründen der Akzeptanz für die Fernwärme ist dies positiv zu bewerten.

#### Zu § 6 LWPG-E Interkommunale Zusammenarbeit

Der VKU NRW begrüßt die in § 6 Abs. 1 LWPG-E geschaffene Möglichkeit für Kommunen, bei der kommunalen Wärmeplanung im sogenannten Konvoi-Verfahren zusammenzuarbeiten. Eine interkommunale Herangehensweise ist geeignet Ressourcen zu bündeln und Synergieeffekte zu erzeugen. Zudem sollte sich die Energiebedarfsdeckung grundsätzlich nicht zu stark an den Grenzen einer Kommune orientieren.

Allerdings sollte die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 LWPG-E vorgesehene Verkürzung der Umsetzungsfrist auf Mitte 2026 bei Erreichen einer kumulierten Einwohnerzahl von mehr als 100.000 Einwohnern ersatzlos entfallen. Die vorgenannte Regelung wird eine interkommunale Zusammenarbeit eher verhindern anstelle sie zu fördern, da Kommunen





für die Zusammenarbeit »zeitlich bestraft« werden. Die Umsetzungsfrist sollte sich stattdessen nach der größten der beteiligten Gemeinden richten.

Auch die weiteren in § 6 Abs. 2 LWPG-E enthaltenen Beschränkungen (max. Anzahl von Gemeinden; gemeinsame Gemeindegrenzen; Kreisgrenzen) für die Aufstellung eines gemeinsamen Wärmeplan sind aus unserer Sicht nicht praxistauglich und behindern eine interkommunale Zusammenarbeit. Auch insoweit schließen wir uns der Argumentation und Forderung der Kommunalen Spitzenverbände an, diese Beschränkungen ersatzlos zu streichen. Auch hier sieht der oben genannte Gesetzentwurf zur Landeswärmeplanung in Schleswig-Holstein keine die interkommunale Zusammenarbeit begrenzenden Voraussetzungen vor.

## Zu § 7 LWPG-E Datenerhebung und -verarbeitung durch die Gemeinden sowie Auskunftspflichten für die Erstellung von Wärmeplänen

Gemeinden dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgabe im Rahmen der Wärmeplanung nach den Vorgaben der §§ 10 bis 12 WPG sowie Anlage 1 zum WPG Daten erheben und verarbeiten. Zusätzlich ermöglicht § 7 Abs. 2 LWPG-E den Gemeinden eine Datenerhebung, die über den im WPG beschriebenen Umfang hinausgeht. Auskunftspflichtige Dritte nach § 11 Abs. 1 WPG haben der Gemeinde diese Daten bereitzustellen.

Die Bereitstellung dieser Daten gegenüber den Gemeinden ist für die Auskunftspflichtigen mit erheblichen Aufwänden verbunden. Diese Zusatzbelastung ist ohne Ersatz der entstehenden Aufwände nicht zumutbar. Deshalb sind die Aufwendungen für die Aufbereitung und Bereitstellung der Daten vollständig zu erstatten. Dies gilt auch für die Betreiber der kommunalen Netzinfrastrukturen der Energie- und Wasserwirtschaft. Eine Kostenerstattung für den Aufwand der Datenaufbereitung und -bereitstellung könnte wie folgt normiert werden:

§ 7 (4) (neu einzufügen): Die nachgewiesenen Kosten der Auskunftserteilung an die planungsverantwortliche Stelle nach diesem Gesetz werden erstattet. Den Auskunftspflichtigen im Sinne des § 11 Abs. 1 WPG sind die für die Übermittlung von Daten nach diesem Gesetz entstehenden nachgewiesenen Aufwendungen von der planungsverantwortlichen Stelle zu ersetzen. Das gilt nicht für Gemeinden, Gemeindeverbände und staatliche Hoheitsträger.

Darüber hinaus sollte stets der Grundsatz der Datensparsamkeit beachtet werden. Das heißt, im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung sollten ausschließlich solche Daten erhoben werden, die dafür auch zwingend benötigt werden. Nicht nachzuvollziehen ist daher, warum das LWPG-E in § 7 den planungsverantwortlichen Stellen ermöglicht, Daten zu erheben, die über die Anforderungen der Anlage 1 zum WPG hinausgehen. Das WPG sieht eine Erhebung von Daten zu dezentralen, strombasierten Wärmeerzeugungsanlagen wie auch allgemein zu Stromverbrauchsdaten nicht vor. Ebenso ist die vorgesehene Aggregationsebene der zusätzlich zu erhebenden Daten im Strom nicht nachvollziehbar. Für Gas schreibt das WPG bei Einfamilienhäusern eine Aggregierung für mindestens fünf





Hausnummern vor (vgl. Anlage 1 Nr. 1 zum WPG), im LWPG ist im Strom dagegen eine Aggregierung für mindestens drei Hausnummern vorgesehen. Dies ist nicht stringent zum WPG. Insgesamt führen die Anforderungen zu zusätzlichem Datenaufbereitungs- und -bereitstellungsaufwand bei den Auskunftspflichtigen. Ein Mehrwert dieser zusätzlichen Daten für die Kommunale Wärmeplanung ist nicht erkennbar.

## Zu § 8 LWPG-E Bedarf an grünem Methan

§ 8 LWPG-E normiert einen Prüfungsmechanismus, mit dem sichergestellt werden soll, dass nur die Mengen grünen Methans für die Wärmeversorgung in einem beplanten Gebiet vorgesehen werden, die erwartbar dort für die Wärmeversorgung verfügbar sein werden. § 28 WPG verpflichtet die Länder zur Einrichtung eines solchen Prüfmechanismus. Als Prüfbehörde wird wiederum das LANUV bestimmt.

Zunächst ist es zu begrüßen, dass die Transformation von Gasverteilernetzen hin zu grünen Methan-Netzen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanen berücksichtigt werden kann. Dabei ist allerdings zu beachten, dass grünes Methan wie Wasserstoff durchaus nicht nur eine lokale, sondern auch eine regionale Bedeutung haben kann, aufgrund der Transportfähigkeit über das Gasnetz. Es wäre deshalb zielführend, das Potenzial nicht nur lokal (im Gemeindegebiet), sondern auch gemeindeübergreifend zu erheben.

Darüber hinaus schreibt das WPG die Prüfung der Eignung für eine Versorgung mit grünem Methan im Zieljahr in Eignungsstufen vor. Aus dem LWPG-E ist nicht ersichtlich, ob die Prüfung darauf basiert. Daher hält der VKU NRW eine Ergänzung der Eignungsstufen nach § 19 Abs. 2 S. 2 WPG für notwendig.

Im Übrigen ist klarzustellen, wie genau eine Gemeinde einen vom LANUV festgestellten ungedeckten Bedarf an grünem Methan bei der nächsten Fortschreibung ihres Wärmeplans zu berücksichtigen hat.

## Zu § 9 LWPG-E Weitere Anzeige- und Informationspflichten der Gemeinden

Mit § 9 LWPG-E Abs. 2 wird festgelegt, welche zusätzliche Daten über das WPG hinaus die Gemeinden an das LANUV zu übermitteln haben. Diesen Daten sollen laut Gesetzesbegründung vom LANUV insbesondere für die Inhalte des Monitoringberichts, für die Bewertung der Wärmepläne und die Aktualisierung des Wärmekatasters genutzt werden können.

Diese zusätzlichen, nicht unerheblichen Datenlieferungspflichten bewertet der VKU NRW insbesondere in Hinblick auf die Bemühungen des Landes zum Bürokratieabbau sehr kritisch. Sie widersprechen dem Grundsatz der Datensparsamkeit und führen zu weiterem





Datenaufbereitungs- und -bereitstellungsaufwand. Insbesondere die Erhebung der gesamten Wärmespeicherkapazität erachten wir als nicht sinnvoll, da es sich hier um eine reine Schätzung der Kommune handelt, wie viele Wärmespeicher im Zielszenario vorhanden sein werden. Es ist fraglich, wie genau diese Schätzung erfolgen kann und inwiefern diese Schätzung überhaupt sinnvoll und hilfreich sein kann.

## Zu § 11 LWPG-E Bewertung der Wärmepläne

Das LANUV nimmt gemäß § 11 Abs. 1 LWPG-E eine Bewertung der Wärmepläne von Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnern vor. Hierfür wird in § 11 Abs. 2 LWPG-E ein umfassender und detaillierter Kriterienkatalog normiert. Zudem werden Gemeinden in § 11 Abs. 4 LWPG-E zur Anpassung von Wärmeplänen verpflichtet, sofern das LANUV bei der Bewertung einen entsprechenden Anpassungsbedarf feststellt.

Diese Einwirkungsmöglichkeiten durch das LANUV lehnen wir ausdrücklich ab. Sie gehen über die Regelung des § 21 Nr. 5 WPG weit hinaus; § 21 Nr. 5 WPG stellt es in das Ermessen der planungsverantwortlichen Stelle, ob sie geeignete Umsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage der Bewertung ergreift. Die kommunale Wärmeplanung ist als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit ausgestaltet und stellt damit die Erstellung und Fortschreibung der Wärmepläne in die Verantwortung der Gemeinde. Dementsprechend steht die inhaltliche Ausgestaltung der Wärmepläne in der Entscheidung der Gemeinden. Dem trägt § 11 LWPG-E im Gegensatz zu § 21 Nr. 5 WPG nicht Rechnung. Selbstverwaltungsangelegenheiten unterstehen allein der allgemeinen (Rechts-)Aufsicht gemäß § 119 GO. Für eine etwaige Kontrolle gibt das Aufsichtsrecht ausreichend geeignete Instrumente her.

Zudem wird die Einführung des LANUV als »oberplanungsverantwortliche Stelle« zwangsläufig zu Verzögerungen beim Prozess der Wärmeplanung führen. Die Städte und Gemeinden und auch die Stadtwerke als wichtige Umsetzer der Wärmewende vor Ort werden nicht vor Ablauf der Fristen mit Projekten beginnen. Außerdem stellt die Bewertung der Wärmepläne für das LANUV eine neue Aufgabe dar, die zusätzliche Personalmittel, Organisationsstrukturen und finanzielle Ressourcen für das Land erforderlich macht. Die Landesregierung hat sich an verschiedenen Stellen öffentlich dazu bekannt, die Transformation der Energieversorgung zu beschleunigen und Bürokratie abzubauen. Die Einrichtung des LANUV als Wärmeplan-Kontrollbehörde konterkariert diese Zielsetzung.

Wir regen an, sich bei der Umsetzung des § 21 Nr. 5 WPG an dem oben genannten Gesetzentwurf zur Landeswärmeplanung in Schleswig-Holstein zu orientieren, der eine deutlich unbürokratischere Regelung für die Bewertung der Wärmepläne von Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnern vorsieht.

Für den Fall, dass an den weitreichenden, bürokratischen und nicht sachgerechten Einwirkungsmöglichkeiten durch das LANUV festgehalten wird, weisen wir vorsorglich





darauf hin, dass die Kriterien zur Bewertung der Wärmepläne nach § 11 Abs. 2 LWPG-E dringend einer Konkretisierung bedürfen. Dies gilt insbesondere für das Kriterium der Kosteneffizienz, aber auch für das der Klimaneutralität und der Zieljahre. Zudem muss die Bewertung in einem standardisierten und nachvollziehbaren Verfahren erfolgen. Im Übrigen fehlt in der Aufzählung unter § 11 Abs. 2 Nr. 4 LWPG-E "grünes Methan"; dies sollte ergänzt werden.

## **Ansprechpartner**

Dr. Andreas Hollstein Geschäftsführer VKU-Landesgruppe NRW Telefon: 0211 159243-11

E-Mail: hollstein@vku.de

Dr. Jürgen Kruse Stv. Geschäftsführer VKU-Landesgruppe NRW Telefon: 0211 159243-13

E-Mail: kruse@vku.de

